

zu zahlen hätte? Aber wie kann man erstens das parallele Verfahren, wo der Beklagte sich durch Helfereid löst, als ein „rechtmässiges“ diesem, das doch auf dieselbe Bezeichnung Anspruch hat, gegenüberstellen? Und zweitens tritt nach den sonstigen Bestimmungen dieses Titels ebenso wie nach dem *Pactus pro tenore pacis* ohne Frage auch für den durch Ordal Ueberführten die gesetzliche Busse und keine andere Strafe ein.

Das Wort *legitime* erklärt sich eben nur dadurch, dass B den Text von A 3 benutzt hat. Und hier ist wie in A 2 das *legitimus* der Vorlage irrtümlich in *legitimi* gewandelt, was dann der Redaktor von B durch Einsetzung von *legitime* richtig verbessern zu können glaubte.

V.

Damit hätten wir die Betrachtung des Titels *De enio* beendet. Wir knüpfen aber hieran gleich noch eine Untersuchung des Stückes, von dem jener, wie wir erwiesen haben, abhängig ist, des Titels A 67 = BC 40 *Si quis servus in furtum fuerit inculpatus*. Erstens deshalb, weil seine überlieferte Fassung derart ist, dass man beim ersten Blick geneigt sein könnte, in B—E die ursprünglichere Gestalt, in A dagegen eine grössere Auslassung anzunehmen. Ferner aber, weil eine eingehende Untersuchung dieses Stückes uns zu der Erkenntnis führen wird, dass es gleichzeitig und im Zusammenhange mit dem Titel *De enio* entstanden ist und auf dessen Ursprung von hier aus noch weiteres Licht fällt.

Das Stück ist zunächst in allen Texten gleichmässig gestaltet. Wir rekapitulieren noch einmal die Hauptzüge. Der Sklave, um eine Diebesschuld beklagt, für die der Freie überführt fünfzehn Schillinge zahlen müsste, erhält einhundertundzwanzig Hiebe oder darf, wenn er vorher gesteht, seinen Rücken mit drei Schillingen lösen. Sein Herr hat dem Bestohlenen ausserdem den Schaden zu ersetzen. Ist die Schuld aber eine solche, dass im gleichen Falle ein Freier fünfunddreissig Schillinge zu büssen hätte, so empfängt der Sklave auch dann zunächst einhundertzwanzig Hiebe. Gesteht er daraufhin nicht, so darf der Bestohlene ihn noch stärker foltern und ihn, wenn er bekennt, behalten. Gesteht der Sklave aber schon bei Empfang jener hundertzwanzig Hiebe, so hat er sechs *Solidi* zu entrichten oder er wird kastriert. Auch hier hat der Herr den Schaden zu ersetzen.